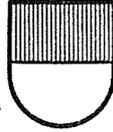


Planungsstelle

64/28



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Januar 1964

Nr. 382

Die Einwohnergemeinde Zuchwil besitzt über das gesamte Bau-
gebiet der Gemeinde einen mit RRB Nr. 5541 vom 10. Februar 1955 ge-
nehmigten Zonenplan. In dem seit der Genehmigung bis heute ver-
flossenen Zeitraum hat die Gemeinde eine äusserst starke bauliche
Entwicklung erlebt, sodass sich eine Erweiterung des Zonenplanes
aufdrängt. Die Gemeinde beschäftigt sich gegenwärtig auch mit dem
Gedanken einer vollständigen Ueberholung dieses Zonenplanes. Die
Studien werden sich aber über eine längere Zeitdauer erstrecken.
Die von der Gemeinde vorgenommene Zonenerweiterung betrifft das Ge-
biet Unteremmenholz/Widi und umfasst folgende Parzellen: GB Zuchwil
Nr. 1597, 49, 1509 und 8 sowie eine Parzelle ab GB Zuchwil Nr. 666
(Wohnzone), ferner GB Zuchwil Nr. 6 und 545, Oberloch, sowie eine
Parzelle ab GB Zuchwil Nr. 666 (öffentliche Anlagen). Zu der Zonen-
erweiterung wurden auch noch besondere Bestimmungen ausgearbeitet.
Die Auflage der Ergänzung des Zonenplanes für das Gebiet Unter-
emmenholz/Widi mit den besonderen Bestimmungen erfolgte in der Zeit
vom 16. Oktober bis 18. November 1963. Innert der gesetzlichen Frist
gingen folgende Einsprachen ein:

1. Firma Gebr. Sulzer AG, Werk Zuchwil
2. Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
3. Emil Hess-Tschudin, Emmenholzweg 41, Zuchwil
4. Otto Schürch, Lerchenweg 12, Zuchwil
5. Ida Steiner-Gasche, Hauptstrasse 74, Zuchwil
6. Emmy Koch-von Vigier, Feldbrunnen, vertreten durch Dr. Hans Spill-
mann, Fürsprecher und Notar, Solothurn

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. November 1963 vier Ein-
sprachen als gegenstandslos abgeschrieben. Zwei weitere Einsprachen
wurden teilweise gutgeheissen. Innert der 14-tägigen Beschwerdefrist
zog Frau Ida Steiner-Gasche, Zuchwil, die Einsprache an die Gemeinde-

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
28. JAN. 1964
Akten Nr.

versammlung weiter. Die übrigen fünf Einsprecher haben sich mit dem gemeinderätlichen Entscheid abgefunden. Mit der Einsprecherin konnte am 11. Dezember 1963 eine Einigung getroffen werden und die Einsprache an die Gemeindeversammlung wurde zurückgezogen. Nachdem alle Einsprachen gütlich erledigt werden konnten und es sich nur um eine Erweiterung eines bestehenden, rechtsgültigen Zonenplanes handelt, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes eine Genehmigung des Planes durch die Gemeindeversammlung nicht nötig. Die durch den Gemeinderat am 21. November 1963 erfolgte Plangenehmigung wurde somit rechtsgültig.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes festzuhalten: Bei dem zur Genehmigung vorgelegten Plan sind die Zonenerweiterung mit besonderen Bestimmungen und ein Richtplan für die Ueberbauung enthalten. In der Zonenerweiterung ist auch die Strassenführung eingetragen. Mit Rücksicht auf das grosse Einzugsgebiet der Zonenerweiterung muss der Strassenführung eine ganz wesentliche Bedeutung beigemessen werden. Diese Fragen sind in der Vorlage zuwenig abgeklärt. Zudem wurde bei der Planauflage der Richtplan nicht erwähnt. Das Gebiet der Zonenerweiterung stösst stirnseitig an die Luterbachstrasse und der Plan sieht die Einmündung der Hauptachse in diese Strasse vor. Da die Strasse von Zuchwil nach Luterbach als Ortsverbindung eine grosse Bedeutung hat, muss vom verkehrstechnischen Standpunkt aus dem Problem der Anschlüsse von neuen Zufahrtsstrassen volle Beachtung geschenkt werden. Es ist daher nicht zu umgehen, dass längs der Luterbachstrasse eine neue rückwärtige Parallelstrasse im Bebauungsplan aufgenommen werden muss. Diese sollte in der Achse des Zeisigweges liegen. Die Frage der neuen Strassenführungen ist von der Gemeinde zu studieren, wobei der in der Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung entwickelten Konzeption Rechnung zu tragen ist. Bei der Plangenehmigung kann somit die in der Zonenerweiterung vorgesehene Strassenführung nicht genehmigt werden. Es erfolgt lediglich die Genehmigung der Zonenerweiterung und der besonderen Bestimmungen. Ueber das Gebiet der Zonenerweiterung ist noch ein spezieller Bebauungsplan, welcher den vordargelegten Erwägungen Rechnung trägt, auszuarbeiten.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erweiterung des Zonenplanes für das Gebiet Unterenmenholz/Widi mit besonderen Bestimmungen wird ohne die Strassenführung die Genehmigung erteilt.
2. Die Gemeinde wird ersucht, über dieses Gebiet einen speziellen Bebauungsplan auszuarbeiten, in welchem die verkehrstechnischen Belange berücksichtigt sind. Die Gemeinde wird ferner verhalten, der kantonalen Planungsstelle vier auf Leinwand aufgezogene Pläne der Zonenerweiterung einzureichen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	" 14.--	
Total	<u>Fr. 38.--</u>	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde Zuchwil zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil
Baukommission der Einwohnergemeinde Zuchwil, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

1. The first part of the document

2. The second part of the document

3. The third part of the document

4. The fourth part of the document

5. The fifth part of the document

6. The sixth part of the document

7.

8.

9.

10.

11.

12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.